

**Haushaltssatzung
der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2019**

vom 29. November 2018

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1154), in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung und § 79 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 hat der Verwaltungsrat am 29. November 2018 folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2019

beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.321.550 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	18.272.300 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	49.250 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)von	49.250 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.198.550 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.017.300 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	181.250 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	190.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	180.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.250 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.250 €

§ 2**Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

§ 5**Umlage**

Die Umlage nach § 11 Abs. 2 GPAG i.V.m. § 5 der Allgemeinen Satzung der Gemeindeprüfungsanstalt wird für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt
 - a) mit nicht mehr als 60.000 Einwohnern
je Einwohner 32 Cent,
 - b) mit mehr als 60.000 Einwohnern, aber
nicht mehr als 200.000 Einwohnern
je Einwohner 26 Cent,
 - c) mit mehr als 200.000 Einwohnern
je Einwohner 21 Cent,
2. Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt
je Einwohner 55 Cent,
3. Landkreise je Einwohner 19 Cent.

§ 6**Sonstige haushaltswirtschaftliche Regelungen**

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt werden nach § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Karlsruhe, 29. November 2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Dr. Rainer Haas
Landrat